



Vorlage

GB / AZ / Sachbearbeiter Bm Dr. Walter Bersch	Datum 29.04.2016			
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	öffentl.	nicht öffentl.
Stadtrat	02.05.2016	3	X	

Anfrage des Stadtratsmitgliedes Niko Neuser vom 26.04.2016, eingegangen am 27.04.2016, betreffend „Sanierung des ehemaligen Freibads Boppard“

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Die Realisierung des Freibades Boppard lag und liegt von Anbeginn an unter der aufzulösenden Bedingung, dass die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Dies ist nun mit bestimmten Einschränkungen durch die Genehmigung der Kreisverwaltung vom 05.04.2016 des vom Stadtrat am 25.01.2016 beschlossenen Haushaltsplanes erfolgt.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 10.03.2016 beschlossen, dass aus Gründen der Rechtssicherheit die Vergabe der erforderlichen Planungsarbeiten ausgeschrieben wird. Nach Eingang der Haushaltsgenehmigung in der Verwaltung wurde mit Datum vom 18.04.2016 ein Fachanwalt mit der Durchführung des entsprechenden Verfahrens beauftragt.

Die Kreisverwaltung hat u. a. die Investition „Hallen- und Freibad Boppard“ unter dem Vorbehalt genehmigt, dass die Investition erst dann erfolgen kann, wenn die Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) erfüllt sind. Hierin heißt es: „Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und Verpflichtungsermächtigungen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen, ein Investitionszeitenplan und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Durchführung der Investition entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen.“

Eine aktualisierte Schätzung der nach Durchführung der Investition entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen liegt noch nicht vor.

